

Wahlordnung

Aus StuRa HTW Dresden

Version vom 13:37, 18. Mai 2009; Aktuelle Version ansehen
→Nächstältere Version | Nächstjüngere Version←

Gedanken von Paul

Entwurf zur Wahlordnung

Als Teil der Ordnung der Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 14.11.2008 hat der Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkung
- 2 Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen des FSR und StuRa
 - 2.1 § 1 Begriffsbestimmungen
 - 2.2 § 2 Geltungsbereich
 - 2.3 § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
 - 2.4 § 4 Wählerverzeichnis
 - 2.5 § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
 - 2.6 § 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen
 - 2.7 § 7 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
 - 2.8 § 8 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode
 - 2.9 § 9 Wahlausschreibung
 - 2.10 § 10 Wahlvorschläge
 - 2.11 § 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - 2.12 § 12 Gestaltung der Wahlunterlagen
 - 2.13 § 13 Stimmabgabe
 - 2.14 § 14 Briefwahl
 - 2.15 § 15 Gültigkeit
 - 2.16 § 16 Auszählung
 - 2.17 § 17 Annahme der Wahl
- 3 Abschnitt 2 – Bestimmungen für die Wahl zum FSR
 - 3.1 § 18 Wahlgrundsätze für die Wahlen zum FSR
 - 3.2 § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
 - 3.3 § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern
- 4 Abschnitt 3 – Bestimmungen für die Wahl zum StuRa
 - 4.1 § 21 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren für die Wahlen des StuRa
 - 4.2 § 22 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
 - 4.3 § 23 Beginn der Amtsperiode
- 5 Abschnitt 4 – Bestimmungen für die Wahl der Sprecher des StuRa, der Referatsleiter und deren Stellvertreter des StuRa
 - 5.1 § 25 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Sprecher des StuRa
 - 5.2 § 26 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Referatsleiter und deren Stellvertreter
 - 5.3 § 27 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
 - 5.4 § 27 zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- 6 Abschnitt 5 – Bestimmungen für die Wahl der Ämter des Fachschaftsrates
 - 6.1 § 29 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Ämter des FSR
 - 6.2 § 30 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes
 - 6.3 § 31 zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode
- 7 Abschnitt 6 – Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 7.1 § 32 Änderungen der Wahlordnung
 - 7.2 § 33 Auslegung der Wahlordnung
 - 7.3 § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden wird im folgenden HTW Dresden genannt.

Der Studentinnen- und Studentenrat wird im folgenden StuRa genannt.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen des FSR und StuRa

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Organe der Studentenschaft sind die Organe im Sinne des §25 Abs.1 SächsHSG in Verbindung mit der Satzung der Studentenschaft. Die Satzung der Studentenschaft ist die Ordnung der Studentenschaft im Sinne des §27 SächsHSG.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl:

1. der Organe der Studentenschaft (der StuRa und die Fachschaftsräte (Nachfolgend FSR genannt)) gemäß §26 Abs.1 i.V. §25 Abs.1 SächsHSG,
2. der Sprecher des StuRa
3. der Referate und Stellvertreter der Referate des StuRa

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) Das Amt des Wahlleiters, sowie das Amt des stellvertretenden Wahlleiters obliegen den Sprechern des StuRa der HTW Dresden. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.
- (3) Dem Wahlleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlausschreibung
 2. Erstellung der Wählerverzeichnisse unter Zuhilfenahme der Hochschule
 3. Vorbereitung der Wahlzettel sowie Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen
 4. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang
 5. Einberufung des Wahlausschusses mindestens einmal jährlich aber in jedem Fall vor der jeweiligen Wahlausschreibung
 6. Wahrnehmung des Vorsitzes sowie der Sitzungsleitung des Wahlausschusses
 7. Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses
 8. Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses
- (4) Jeder FSR bestellt einen Wahlvorstand, dieser ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss. Die Wahl des Wahlvorstandes ist jährlich bis spätestens zum letzten Junitag durchzuführen. Beginn der einjährigen Amtszeit ist der 01. Juli.

- (5) Der Wahlausschuss umfasst den Wahlleiter, den stellvertretenden Wahlleiter und die Wahlvorstände. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 5 und maximal 7 Studierende an. Sie werden vom StuRa gewählt. Eine Mitgliedschaft im StuRa ist nicht Voraussetzung.
- (6) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Ihn obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufsicht über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen
 2. Entscheidungen in Zweifelsfragen, insbesondere über Wahleinsprüche
 3. Stimmenauszählung und Bestellung der Zählkommission
 4. Feststellung des Wahlergebnisses
 5. Festsetzungen von Fristen und Terminen
 6. Anfertigung von Niederschriften zu den Verhandlungen und Beschlüssen sowie über die Tätigkeiten der Wahlvorstände.
- (7) Er kann einzelne seiner Aufgaben zeitlich begrenzt der Wahlleitung übertragen.
- (8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer.
- (10) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (11) Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren.
- (12) Die Verteilung der Ämter beschließt der StuRa mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulleitung soll für die Wahl gemäß §1 ein Wählerverzeichnis erstellen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in andere Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des zu Wählenden enthalten. Das Wählerverzeichnis ist getrennt nach Fachbereichen, nach Studiengängen und Fachsemestern zu führen.
- (3) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (4) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden. Bevorzugt sollen dafür die Räumlichkeiten der jeweiligen FSR beziehungsweise des StuRa genutzt werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der Zeit der Auslegung schriftlich beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter entscheidet dann unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Werktagen.
- (6) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich – spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses – eine Entscheidung. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (7) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Außerdem ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule).
- (9) Ist ein Student in verschiedenen Fachschaften gleichzeitig immatrikuliert, so hat er Stimmrecht an der er aktuell am längsten eingeschrieben ist. Er kann beim Wahlleiter, solange das Wählerverzeichnis ausliegt, schriftlich in Einspruch gehen.

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder das eine

Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betreffenden Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Auszählung eine Niederschrift an, die alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände beinhalten muss:

1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, der schriftführenden Person und der Wahlhelfer,
2. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Zählung,
3. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der
 - a) insgesamt abgegebenen Stimmzettel
 - b) insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel
 - c) insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel
 - d) auf die einzelnen Wahlvorschläge gültigen Stimmen,
5. die Feststellung der gewählten Vertreter und ggf. deren Ersatzvertreter,
6. die Unterschriften der Wahlleitung und der schriftführenden Person.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt und die Wahl damit unbeschadet des § 24 gültig.

§ 7 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studentenschaft.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen nach § 18 und § 21 werden an allen Fachschaften zeitgleich und Mitte jedes Wintersemesters durchgeführt, die Wahlen müssen im Vorlesungszeitraum stattfinden.
- (2) Über die genaue Terminierung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss der Studentenschaft (§3) bis spätestens 15. Juni des jeweils vorherigen Sommersemesters.
- (3) Die Amtsperiode beginnt jährlich am 01.01 im Anschluss an die stattgefundenen Wahlen mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahntag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung welches Organ bzw. Amt gewählt werden soll,
 3. den Hinweis wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6,
 7. die Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden

kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,

10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe sowie

11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 14 besteht.

(3) Die Wahlbenachrichtigung gilt mit Aushang der Wahlausschreibung innerhalb der Hochschule als erfolgt.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Fachbereich und den Studiengang des Vorschlagenden enthalten. Er ist zu unterzeichnen. Dies gilt gleichzeitig als schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur. Zusätzlich ist er mit dem Datum des Wahlvorschlages zu versehen.

(3) Nur der Bewerber ist zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und den Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt.

(4) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag bei jeder Wahl abgeben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(6) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn der Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 8) erklärt, dass er den Wahlvorschlag nicht länger unterstützt. Bei der FSR Wahl muss der Vorschlagende ein Student der betreffenden Fachschaft sein.

(7) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(8) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(9) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlages zulässig.

§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel ist zu lösen.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 12 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach §4 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge unter der Angabe von Name, Vorname und Studiengang aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach §13 Abs. 6 hinzuweisen.

(2) Der Wahlleiter ist für die Erstellung der Stimmzettel verantwortlich. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe zur FSR Wahl soll an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils im

Zeitraum von 9:00-17:00 an jedem Fachbereich der Hochschule unter Zuständigkeit des betreffenden FSR durchgeführt werden. Abweichungen des Zeitraumes kann der Wahlausschuss beschließen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Mindestens zwei Personen (zwei Wahlhelfer bzw. der Wahlvorstand + ein Wahlhelfer) müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.

(4) Der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter muss im näheren Umkreis der Wahllokale sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Der nähere Umkreis wird im Vorfeld vom Wahlleiter definiert.

(5) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

(6) Dem Wähler stehen 3 Stimmen zur Stimmabgabe zur Verfügung welche beliebig auf einen, zwei oder drei Kandidaten verteilt werden können.

(7) Vor Abgabe der Stimme ist die Identität des Abstimmenden mit dem Wählerverzeichnis abzugleichen. Zu diesem Zweck muss eine Identifikation mittels eines offiziellen Identifizierungsdokumentes oder des Studentenausweis erfolgen. Nach erfolgreicher Identifizierung ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu notieren.

(8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 14 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist bei direkten Wahlen auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich – unter Angabe des Fachbereiches – die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk »schriftliche Stimmabgabe« trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Der Wahlschein muss mindestens den Namen, Vornamen, Fachbereich sowie die vorgedruckte Erklärung erhalten, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlschein ist zusammen mit dem Wahlumschlag in einem verschlossenen Briefumschlag zu übersenden oder zu übergeben. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß §13 Absatz 6.

(5) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen, der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist zu gehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.

(6) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Die nicht rechtzeitig im Sinn von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnete. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befindet,
5. die Angaben auf dem Wahlschein, mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung im Sinne des § 4 Abs.8 erfolgt.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 6 Nr.1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des

Wahlumschlages, der Niederschrift (§6) als Anlage beizufügen.

(8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 15 Gültigkeit

(1) Unmittelbar nach Schließung der Stimmabgabe sind die abgegebenen Stimmen in der Wahlurne vom Wahlausschuss auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Eine Stimmabgabe ist insbesondere dann ungültig wenn

1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist;
2. mehr als drei Kandidaten gekennzeichnet wurden;
3. der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(2) Bei Zweifel über die Gültigkeit entscheidet der Wahlausschuss.

§ 16 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind Hochschulöffentlich.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§14Abs. 9) zählt der Wahlvorstand im Beisein des Wahlleiters oder des stellvertretenden Wahlleiters die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens zwei Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(3) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammen gezählt.

§ 17 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten durch öffentlichen Aushang der Ergebnisse innerhalb der Hochschule und mittels postalischer Benachrichtigung ihrer Wahl zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Ergebnisse dem Wahlleiter eine schriftlich begründete Ablehnung der Wahl vorliegt.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegen stehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

Abschnitt 2 – Bestimmungen für die Wahl zum FSR

§ 18 Wahlgrundsätze für die Wahlen zum FSR

(1) Die Studenten einer Fachschaft wählen in freier, geheimer und gleicher Wahl den FSR. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Briefwahl ist möglich.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter für den jeweiligen FSR beträgt zehn, insofern der FSR in seiner Ordnung oder mit einer Zweidrittelmehrheit in einem Beschluss keine andere Vertreterzahl festgelegt hat. Sollte es für die Wahl zum FSR nicht genügend Wahlvorschläge geben, wird die Wahl trotzdem und ohne Änderungen an der Verfahrensweise durchgeführt.

(3) Sollten nach der Feststellung des Wahlergebnisses (§16), der Annahme der Wahl (§17) und dem Nachrücken von Ersatzvertretern (§20) weniger gewählte Vertreter als zu vergebende Sitze gewählt sein, wird der FSR aus diesen Mitgliedern gebildet. Es wird auf Nachwahlen verzichtet. Dadurch reduziert sich die offizielle Größe des FSR für diese Amtsperiode auf die Größe der besetzten Sitze. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Aufgaben und Tätigkeiten des FSR.

(4) Bei der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses gemäß §4 ist außerdem die Eintragung in das Wählerverzeichnis der betroffenen Fachschaft als weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung notwendig. Das Wahlrecht kann nur innerhalb der Fachschaft ausgeübt werden, der der Wahlberechtigte angehört.

(5) Der FSR soll innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zusammentreten um sich zu konstituieren.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt das Ergebnis nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl nach FSRs getrennt fest.

(2) Es wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Das heißt es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschuss zu ziehende Los. Dies muss im Beisein des Wahlleiters erfolgen. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl Ersatzvertreter, bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Dies muss im Beisein des Wahlleiters erfolgen. Personen auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß §19 (2) in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt 3 – Bestimmungen für die Wahl zum StuRa

§ 21 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren für die Wahlen des StuRa

(1) Der StuRa, setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten gewählten Vertretern zusammen.

(2) Jeder FSR wählt drei Mitglieder seiner Fachschaft in den StuRa. Briefwahl ist möglich. Diejenigen Kandidaten welche die meisten Stimme auf sich vereinigen können, ziehen als Mitglied für ihren FSR in den StuRa. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschuss zu ziehende Los.

(3) Die Kandidaten der FSRs, welche Stimmen erhalten haben, jedoch nicht in den StuRa einziehen konnten, werden entsprechend der erhaltenen Stimmen auf eine fachschaftstübergreifende Nachrückerliste gesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschuss zu ziehende Los über die Position auf der Liste.

(4) Sollte einer oder mehrere FSR nicht ihre möglichen Plätze komplett besetzen, werden die unbesetzten Sitze im Stura über die in Abs. 3 genannte Liste vergeben. Dabei werden die Kandidaten entsprechend ihrer Position auf der Liste ausgewählt. Wurde bereits ein zusätzliches Mitglied aus diesem FSR ernannt, ist der Kandidat welcher einer anderen Fachschaft angehört und als nächstes auf der Liste steht, vorzuziehen.

(5) Die Wahl und das Ergebnis der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(6) Jeder Student kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlagende muss ein Student der betreffenden Fachschaft sein.

(7) Das Ergebnis der Wahlen ist den Sprechern des StuRa unverzüglich jedoch spätestens drei Tage nach der Wahl anzuzeigen.

(8) Sollte ein Mitglied des StuRa aus nachvollziehbaren Gründen von seinem Amt zurücktreten oder ausscheiden, wird anhand der Nachrückerliste dieser Sitz an den nächsten Kandidaten der betreffenden Fachschaft vergeben. Wenn niemand aus der betreffenden Fachschaft auf der Liste steht, wird der Sitz nach Abs 4 vergeben.

§ 22 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des entsprechenden FSR. Wählbar ist jeder Student der jeweiligen Fachschaft.

§ 23 Beginn der Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode beginnt jährlich am 01.01 im Anschluss an die stattgefundenen Wahlen mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(2) Der StuRa soll innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zusammentreten um sich zu konstituieren.

Abschnitt 4 – Bestimmungen für die Wahl der

Sprecher des StuRa, der Referatsleiter und deren Stellvertreter des StuRa

§ 25 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Sprecher des StuRa

- (1) Der StuRa wählt in freier, geheimer und gleicher Wahl in getrennten Wahlgängen auf einer seiner regulären Sitzungen drei Mitglieder aus seiner Mitte als Sprecher des StuRa.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß §18 Abs. 2 Satz 1-4, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Wahlausschreibung findet nicht statt. Die Wahl und das Ergebnis der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge – in schriftlicher Form – einzureichen. Jedes Mitglied des StuRa kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen bei amtierenden Sprechern des StuRa spätestens zwei Tage vor der Sitzung in welcher gewählt werden soll, eingereicht werden. Der Vorschlagende muss der Studentenschaft der HTW Dresden angehören.
- (5) Von einer Wahlbenachrichtigung wird abgesehen.
- (6) Die Gestaltung der Wahlunterlagen gemäß §13, die Stimmabgabe gemäß §14 Abs. 6, die Auszählung gemäß §17, die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 und die Annahme der Wahl gemäß §19 Abs. 1 gelten für die Wahlen des Sprechers des StuRa entsprechend. In diesem Fall übernimmt der Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiter die Aufgaben des Wahlausschusses.

§ 26 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Referatsleiter und deren Stellvertreter

- (1) Der Studentenrat wählt in geheimer Wahl auf einer seiner regulären Sitzungen für das jeweilige Referat einen Referenten und eventuell einen Stellvertretenden Referenten.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß §18 Abs. 2 Satz 1-4, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Wahlausschreibung findet nicht statt. Die Wahl und das Ergebnis der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge – in schriftlicher oder mündlicher Form – einzureichen. Sie müssen bei den Sprechern des StuRa spätestens einen Tag vor der Sitzung in welcher gewählt werden soll, eingereicht werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studentenschaft der HTW Dresden kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Ist das Referat besetzt, so ist der amtierende Referent über die Kandidatur zu informieren.
- (6) Von einer Wahlbenachrichtigung wird abgesehen.
- (7) Die Gestaltung der Wahlunterlagen gemäß §13, die Stimmabgabe gemäß §14 Abs. 6, die Auszählung gemäß §17, die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 und die Annahme der Wahl gemäß §19 Abs. 1 gelten für die Wahlen des Sprechers des StuRa entsprechend. In diesem Fall übernimmt der Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiter die Aufgaben des Wahlausschusses.

§ 27 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Wahlberechtigt sowie wählbar für die Wahlen der Sprecher des StuRa ist jedes stimmberechtigte Mitglied des StuRa.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahlen der Referate bzw. Stellvertreter der Referate ist jedes Mitglied des StuRa. Wählbar für die Wahlen der Referate bzw. Stellvertreter der Referate ist jeder Student der Studentenschaft der HTW Dresden.

§ 27 zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen nach §24, §25 werden auf einer Sitzung, in der Regel auf der nachfolgenden Sitzung der konstituierenden Sitzung des StuRa durchgeführt.
- (2) Die Amtsperiode der Sprecher des StuRa beginnt in der Regel jährlich zum 01.01. und endet am letzten Dezembertag des gleichen Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher kann durch den StuRa mittels einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Referate bzw. Stellvertreter der Referate beginnt in der Regel jährlich zum 01.01. und endet am letzten Dezembertag des gleichen Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Referent kann durch den StuRa mittels einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Abschnitt 5 – Bestimmungen für die Wahl der Ämter des Fachschaftsrates

§ 29 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Ämter des FSR

- (1) Der FSR wählt in geheimer Wahl in einer Sitzung für jedes Amt einen Amtsinhaber und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Durch einstimmigen Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß §18 Abs. 2 Satz 1-4.
- (3) Eine Wahlausschreibung findet nicht statt. Die Wahl und das Ergebnis der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge – in schriftlicher oder mündlicher Form– einzureichen. Der Vorschlagende muss der betreffenden Fachschaft angehören. Der Vorschlagende muss ein Student der Studentenschaft der HTW Dresden sein.
- (5) Jedes Mitglied der Studentenschaft der HTW Dresden der jeweiligen Fachschaft kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (6) Von einer Wahlbenachrichtigung wird abgesehen.
- (7) Die Gestaltung der Wahlunterlagen gemäß §13, die Stimmabgabe gemäß §14 Abs. 6, die Auszählung gemäß §17, die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 und die Annahme der Wahl gemäß §19 Abs. 1 gelten für die Wahlen Ämter des FSR entsprechend. In diesem Fall übernimmt der Wahlvorstand des FSR die Aufgaben des Wahlleiters, des stellvertretenden Wahlleiters und des Wahlausschusses.

§ 30 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechtes

Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des FSR. Wählbar ist jeder Student der jeweiligen Fachschaft der Studentenschaft der HTW Dresden.

§ 31 zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen nach §28 werden auf einer Sitzung, in der Regel auf der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates durchgeführt.
- (2) Die Amtsperiode beginnt in der Regel jährlich zum 01.01. und endet am letzten Dezembertag des gleichen Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 6 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Änderungen der Wahlordnung

Die Änderung der Wahlordnung muss der StuRa mit einer 2/3-Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Sitzung beschließen.

§ 33 Auslegung der Wahlordnung

Ist strittig, wie eine Bestimmung dieser Wahlordnung auszulegen ist oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage durch den StuRa mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung ist vom StuRa der HTW Dresden am 00.05.2009 um XX Uhr beschlossen worden.

(2) Die Wahlordnung tritt am 00.05.2009 nach Beschlussfassung durch den StuRa in Kraft. Sie wird durch den StuRa der HTW Dresden in geeigneter Form bekannt gemacht.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung treten alle vorhergehenden Wahlordnungen und Übergangsbestimmungen der Studentenschaft der HTW Dresden außer Kraft.

Dresden, 00.05.2009 Die Sprecher des StuRa der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Von "http://www.htw-dresden.de/~fsr_iblp/wiki/stura/index.php/Wahlordnung"

- Inhalt ist verfügbar unter der Attribution-Noncommercial-Share Alike 3.0 Unported.
- Datenschutz
- Über StuRa HTW Dresden
- Lizenzbestimmungen